

Satzung des Unternehmerinnen- und Gründerinnennetzwerk ProfessoNet e.V.:

1. Zweck des Netzwerkes/des Vereins

Das Unternehmerinnen- und Gründerinnennetzwerk **ProfessoNet** ist ein Zusammenschluss von Unternehmerinnen, Freiberuflerinnen und als Fach- und Führungskräfte berufstätigen Frauen in Mühlheim am Main und Umgebung. Aufgabe und Ziel des Netzwerkes ist die umfassende Förderung der beruflichen und persönlichen Interessen von unternehmerisch tätigen Frauen, Freiberuflerinnen und Unternehmensgründerinnen in Mühlheim am Main und Umgebung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Einen wirtschaftlichen, insbesondere gewinnwirtschaftlichen Zweck verfolgt der Verein nicht.

2. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Netzwerkes/Vereins

- a) Der Verein (im Folgenden Netzwerk) führt den Namen „**ProfessoNet**“. Das Netzwerk soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ erhalten.
- b) Der Sitz des Netzwerkes ist in Mühlheim am Main
- c) Das Geschäftsjahr des Netzwerkes ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- a) Die Mitgliedschaft im Netzwerk **ProfessoNet** können Frauen erwerben, die als selbständige Unternehmerin, Freiberuflerin oder als angestellte Fach- und Führungskraft beruflich tätig sind oder ein eigenes Unternehmen gründen wollen.
- b) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die im Netzwerk aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- c) Fördermitglieder können Personen, Gesellschaften, Verbände, Organisationen und Unternehmen werden, die bereit sind die Zwecke des Netzwerkes finanziell zu unterstützen. Sie haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch zur Teilnahme berechtigt.
- d) Die Mitglieder des Netzwerkes verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die Ziele des Netzwerkes zu unterstützen und den Verhaltenskodex zu wahren.
- e) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Sprecherinnengremium beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch entsprechende schriftliche Annahmeerklärung des Sprecherinnengremiums.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, der schriftlich gegenüber dem Sprecherinnengremium spätestens mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist.

Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Sprecherinnengremiums/der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied, das trotz einer Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat, oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes das Sprecherinnengremium. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung bei dem Mitglied wirksam.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Sprecherinnengremiums innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss endgültig.

4. Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder des Netzwerkes ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung.

5. Arbeitstreffen/Arbeitsgruppen

- a) Für die Aktivitäten des Netzwerkes werden Arbeitsgruppen gebildet.
- b) Die aktiven Mitglieder treffen sich zu regelmäßigen Arbeitstreffen. Diese Arbeitstreffen finden mindestens alle zwei Monate statt. Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

6. Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder über die Angelegenheiten des Netzwerkes.
- b) Das Sprecherinnengremium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Sprecherinnengremiums einschließlich der Kassenwartin
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Sprecherinnengremiums und der Kassenwartin.
 - Beschlussfassung über die Aktivitäten des kommenden Geschäftsjahres und deren Budgetierung
 - Beschlussfassung bei Änderungen der Beitragsordnung und der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen
- d) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Sprecherinnengremiums und der Kassenwartin vor.

- e) Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Netzwerkes eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist das Sprecherinnengremium verpflichtet, diese mit einer Frist von drei Wochen sowie Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind.
- c) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- d) Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
- e) Änderungen der Satzungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Sprecherinnengremium

- a) Das Netzwerk wählt zu seiner Vertretung drei Sprecherinnen, wobei eine der Sprecherinnen die Funktion der Kassenwartin übernimmt.
Die Sprecherinnen müssen aktive Mitglieder des Netzwerkes sein.
- b) Die Sprecherinnen werden einzeln in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- c) Die Amtszeit der Sprecherinnen beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
- d) Die Sprecherinnen üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Den Sprecherinnen sind die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen Barauslagen zu erstatten.
- e) Eine Sprecherin kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ihr Amt während der laufenden Amtszeit niederlegen. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an ein anderes Mitglied des Sprecherinnengremiums oder an die Mitgliederversammlung zu richten.
- f) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Sprecherinnen oder eine Sprecherin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzuberaufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

9. Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben der Sprecherinnen

- a) Das Sprecherinnengremium führt die Geschäfte des Netzwerkes. Die Sprecherinnen sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt für das Netzwerk.
Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert über 1.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- b) Das Sprecherinnengremium entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Das Sprecherinnengremium leitet die Arbeitstreffen und bestimmt eine Protokollführerin.
- d) Die Kassenwartin legt zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor, in dem die Ein- und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres dargestellt werden. Über die Annahme und die Entlastung der Kassenwartin entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- e) Weitere Aufgaben des Sprecherinnengremiums sind:
– Die Kooperation mit anderen Unternehmerinnen- und Wirtschaftsnetzwerken und Wirtschaftsverbänden.
– die Vertretung des Netzwerkes bei kommunalen Gremien, Parteien, Gewerkschaften und Institutionen der Wirtschaftsverwaltung in Hessen und der Bundesrepublik Deutschland.
- f) Aufgaben können von den Sprecherinnen an Arbeitskreise der Mitglieder delegiert werden.

10. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Netzwerkes kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzungen erfolgen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

11. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am heutigen Tag in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Netzwerkes ProfessoNet e.V. am 25. Mai 2004 in Mühlheim am Main.

Änderung zu Ziffer 8. beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. November 2008 in Mühlheim am Main